

## ALLTAGSHILFE

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern Gelegenheit, Fachleuten zu jeweils einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden veröffentlicht. Nachzulesen sind sämtliche Chat-Protokolle unter [www.mz-web.de/chat](http://www.mz-web.de/chat).

## IN KÜRZE

## PFLICHTTEIL

## Größere Zuwendung kann angerechnet werden

Beim Aufteilen eines Nachlasses kann es Angehörigen auf ihren Pflichtteil angerechnet werden, wenn sie zuvor bereits eine größere Zuwendung von den Erblässern erhalten haben, urteilte das Oberlandesgericht Karlsruhe. Im Fall hatten die Großeltern ihren Sohn als Schluss-erben bestimmt. Ihre Tochter war verstorben und hinterließ eine Tochter. Die Großeltern gaben der Enkelin 220 000 Euro für eine Immobilie. Nach dem Tod der Großeltern klagte die Enkelin jedoch gegen den Onkel. Sie wollte ihren Pflichtteilsanspruch von 10 000 Euro ausbezahlt bekommen. Das Gericht entschied anders. Denn bei der Zuwendung hatte es sich nicht um eine Schenkung, sondern um eine Ausstattung gehandelt.

**S** Oberlandesgericht Karlsruhe Aktenzeichen 6 U 137/09

## URTEIL

## Vorsicht beim Ausschlagen des Erbes

Ein Erbe sollte sich möglichst genau über eine anstehende Erbschaft informieren. Wird eine Erbschaft ausgeschlagen, weil ein Erbe aufgrund ungenauer Informationen befürchtet, Schulden zu übernehmen, könne er das später nicht mehr rückgängig machen. Das geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf hervor. Im Fall hatte eine Frau das Erbe ihrer Eltern ausgeschlagen. Sie hatte vermutet, dass dort wahrscheinlich „nur Schulden seien“. Als sich herausstellte, dass der Nachlass einen Wert von etwa 76 000 Euro hatte, wollte die Frau ihre Ausschlagungserklärung anfechten. Vor Gericht scheiterte sie allerdings.

**S** Oberlandesgericht Düsseldorf Aktenzeichen I-3 Wx 21/11

## BESTELLEN

## Neuer Ratgeber der Verbraucherzentrale

200 Milliarden Euro werden in Deutschland jährlich vererbt. Bei jeder sechsten Erbschaft gibt es Streit, weil oft die Vermögensweitergabe nur unzureichend geregelt ist. Der neue Ratgeber „Richtig vererben und verschenken“, den die Verbraucherzentrale NRW gemeinsam mit der ARD in der Reihe „ARD Ratgeber Recht“ herausgegeben hat, hilft, den Nachlass vorausschauend zu planen und verbindlich zu regeln. Auf mehr als 250 Seiten informiert das Buch über das gesetzliche Erbrecht, gibt Tipps und praktische Hinweise.

**f** Bestellmöglichkeiten: Verbraucherzentrale NRW, Versandservice, Aderstraße 78, 40215 Düsseldorf, per E-Mail an [publikationen@vz-nrw.de](mailto:publikationen@vz-nrw.de) oder per Telefon unter 0211/3809555. Kosten: 9,90 € plus 2,50 € Versand

## MZ-FORUM

## NÄCHSTES THEMA:

## Energiesparen

Beim Leserforum geht es am Donnerstag von 15 bis 17 Uhr um Energiesparen. Arbeitet die Heizung noch optimal? Was bringt eine mit Solarwärme unterstützte Heizung? Wie können Mieter mit einfachen Mitteln Energie sparen? Auf Fragen am Telefon und im Chat antworten Ingo English, Energieversorgung Halle, Hans-Joachim Sadlo, Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt, und Timo Wendler, Innung Sanitär-Heizung-Klima Halle-Saalekreis.

**f** Rufen Sie an: 0345/5 60 82 18 und -5 60 80 19

**f** Klicken Sie sich ein: [www.mz-web.de](http://www.mz-web.de)

# Bestattungskosten trägt der Erbe

**NACHLASS** Damit das Hab und Gut nach dem eigenen Tod in die richtigen Hände fällt und Streitigkeiten unter Angehörigen vermieden werden, ist ein notariell beglaubigtes Testament wichtig. Welche Rechte Erblasser und Erben dabei haben, erklärten Experten zahlreichen Lesern am Telefon und im Chat.

**Birgit M., Saalekreis:** Ich habe mein Grundstück an die Tochter verschenkt, möchte es jetzt aber zurück. Geht das?

**Antwort:** Sollten Sie in dem Schenkungsvertrag an Ihre Tochter ein Rückübertragungsrecht vereinbart haben, ist das möglich, wenn der Fall eintritt, für den Sie die Rückübertragung vertraglich geregelt haben. Ein gesetzliches Rückforderungsrecht kann nur in zwei Fällen zur Anwendung kommen: Entweder wenn der Schenker verarmt sein oder wenn ein sogenannter grober Undank vorliegen sollte. Ist grober Undank gegeben, muss eine Schenkungswiderrufserklärung binnen Jahresfrist erfolgen.

**Karin F., Bitterfeld-Wolfen:** Wir haben zwei Kinder und möchten unser Grundstück mit Haus dem Sohn vererben. Die Tochter soll aber beispielsweise für die Ferien ein Wohnrecht an bestimmten Zimmern bekommen. Lässt sich das regeln?

**Antwort:** Das geht. Es müsste genau festgelegt werden, welche Räume des Hauses Ihre Tochter für sich allein beanspruchen kann und welche Räumlichkeiten wie Flur oder Treppenhaus sie mitbenutzen darf.

**Birgit H., Merseburg:** Meine Mutter hat 2001 Grund und Boden eines ihrer Kinder überschrieben, obwohl ausgemacht war, dass wir fünf Kinder diesen nach ihrem Tod gemeinsam erben sollten. Gehen wir jetzt, nach ihrem Tod, leer aus?

**Antwort:** Erben kann man nur das, was am Todestag noch vorhanden ist. An ihrem Todestag hat sich der Grund und Boden nicht mehr im Besitz Ihrer Mutter befunden, also kann er auch nicht mehr geerbt werden. Zu prüfen wäre, ob sogenannte Pflichtteilergänzungsansprüche durchzusetzen möglich sind, denn Schenkungen gehören erst zehn Jahre nach Vollzug der Schenkung nicht mehr zum Nachlass des Erblassers. Entscheidend ist, wann das Grundstück 2001 grundbuchrechtlich überschrieben worden ist.

**Kurt P., Sangerhausen:** Wir haben zu DDR-Zeiten ein notarielles Testament aufgesetzt. Gilt das noch?

**Antwort:** Grundsätzlich sind zu DDR-Zeiten errichtete Testamente auch nach der Wiedervereinigung

## EXPERTEN

## Am Telefon und im Chat haben Auskunft gegeben:



Arnd Merschky, Fachanwalt für Erbrecht in Halle



Dr. Barbara Lilie, Notarin und Rechtsberaterin in Halle



Manuela Natho, Fachwältin für Erbrecht in Bitterfeld-Wolfen



Robert Schoppmann, Notar in Halle

FOTOS: LUTZ WINKLER

wirksam. Im Auge haben sollten Sie, dass Kinder nach dem jetzt gültigen Bürgerlichen Gesetzbuch Pflichtteilsansprüche geltend machen können.

**Marion G., Bitterfeld-Wolfen:** Unser Haus ist auf meinen Mann und mich sowie auf unseren Sohn im Grundbuch eingetragen. Mein Mann ist im Juni verstorben. Brauche ich einen Erbschein? Und wer besitzt dann wie viel unseres Hauses?

**Antwort:** Da Sie die Eintragung im Grundbuch entsprechend dem neuen Eigentumsverhältnis ändern wollen, benötigen Sie einen Erbschein. Es empfiehlt sich, die Grundbuchübertragung innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod Ihres Mannes vorzunehmen, da sie in diesem Zeitraum kostenfrei erfolgt. Zu den Eigentumsverhältnissen: Eigentümer des Hauses sind Sie und Ihr Mann je zur Hälfte. Seine Haushälfte erben Sie und Ihr Sohn zu halben Teilen. Unter dem Strich sind Sie zu Dreiviertel Eigentümerin und Ihr Sohn zu einem Viertel Eigentümer des Hauses.

**Elke T., Wittenberg:** Mein Mann und ich haben 1994 ein Berliner Testament geschrieben, nach dem unsere beiden Kinder nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen unser Haus erben. Mein Mann ist vor zwei Jahren gestorben. Kann das Berliner Testament noch angefochten werden?

**Antwort:** Nein, das Berliner Testament kann nicht mehr angefochten werden, vorausgesetzt, Sie haben

es formvollendet erstellt (handschriftlich aufgesetzt, von beiden Ehegatten unterschrieben, versehen mit Ort und Datum oder aber notariell beurkundet). Gemäß Ihrem Berliner Testament erben Ihre Kinder im ersten Erbgang (Tod Ihres Mannes) nichts. Die Kinder könnten ihren Pflichtteil beanspruchen, der je ein Achtel vom Nachlass Ihres Mannes betragen würde. Der Pflichtteil kann vom Zeitpunkt der Kenntnis dessen, dass man Erbe geworden ist, drei Jahre lang geltend gemacht werden. Im zweiten Erbgang, also nach Ihrem Tod, erben Ihre Kinder das Haus zu gleichen Teilen.

## „Grundsätzlich sind zu DDR-Zeiten errichtete Testamente auch nach der Wiedervereinigung wirksam.“

**Rita K., Saalekreis:** Mein Bruder will sein Haus einem Fremden vererben. Wer müsste für seine Bestattungsgeschichte aufkommen? Außer uns gibt es keine Verwandten.

**Antwort:** Nach den erbrechtlichen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches muss der Erbe die Bestattungsgeschichte tragen. Ist ein Fremder als Erbe eingesetzt, muss dieser die Bestattungsgeschichte letztlich übernehmen (Paragraf 1968 BGB).

Nach den Bestattungsgesetzen der Bundesländer gilt, dass Blutsverwandte die Bestattung zu regeln haben in der Reihenfolge: überlebender Ehegatte, volljährige Kinder, Eltern, Geschwister. Die Blutsverwandten müssen also zunächst die Bestattung regeln und bezahlen und können diese dann beim Erben einfordern.

**Franziska T., Naumburg:** Wie berechnet sich der Pflichtteil?

**Antwort:** Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des Erbteils, der bei gesetzlicher Erbfolge zugestanden hätte. Er ist vom Erben durch Geldzahlung zu erfüllen. Die Höhe berechnet sich aus dem gesamten Nachlass nach Abzug der Verbindlichkeiten.

**Joachim N., Wittenberg:** Wir sind verheiratet. Kann man bei Lebzeiten von den Kindern schriftlich verlangen, dass sie beim Tod des Erstversterbenden auf ihren Pflichtteil verzichten?

**Antwort:** Das ist rechtlich bindend nur möglich über einen Pflichtteilsverzichtungsvertrag, der notariell beurkundet werden muss, bezogen auf das erste Erbe. Eine andere Variante wäre, im Testament eine sogenannte Pflichtteilsstrafklausel festzuschreiben, nach der bei Pflichtteil-Beanspruchung im ersten Erbfall, die Kinder im zweiten Erbfall enterbt wären und ihnen auch hier nur der Pflichtteil zustünde.

**Luise B., Salzlandkreis:** Ich bin Erbe in einer Erbengemeinschaft geworden. Gibt es einen Zeitraum, in dem die Erbauseinandersetzung durchgeführt werden muss?

**Antwort:** Es gibt keine Frist dafür. Jeder Miterbe kann jederzeit eine Erbauseinandersetzung verlangen.

**Helga T., Saalekreis:** Ich möchte meinen Kindern und Enkeln eine Schenkung zukommen lassen. Wie sind die Freibeträge?

**Antwort:** Bei Schenkungen belaufen sich die Freibeträge pro Kind auf 400 000 Euro und Enkel auf 200 000 Euro. Ehegatten haben einen Freibetrag von 500 000 Euro.

**Gerd T., Burgenlandkreis:** Ich habe gehört, dass Pflichtteil-Ergänzungsansprüche mit der Zeit immer geringer werden?

**Antwort:** Pflichtteil-Ergänzungsansprüche gehören erst zehn Jahre nach Vollzug der Schenkung nicht mehr zum Nachlass des Erblassers. Seit dem Jahr 2010 gilt die Regelung, wonach Pflichtteil-Ergänzungsansprüche bei einer Schenkung jährlich abschmelzen. Stirbt der Schenkende ein Jahr nach der Schenkung, können Pflichtteil-Ergänzungsansprüche nur noch zu 90 Prozent geltend gemacht werden, zwei Jahre danach zu 80 Prozent, nach drei Jahren zu 70 Prozent und so weiter.

**Martina G., Salzatal:** Darf ein gemeinschaftlich errichtetes Testament nach dem Tod des Ehegatten vom überlebenden Ehepartner geändert werden?

**Antwort:** Ein gemeinschaftlich errichtetes Testament, bekannt als Berliner Testament, ist nach dem Tod eines Ehegatten nicht abänderbar. Es sei denn, dies ist in dem gemeinsam errichteten Testament ausdrücklich festgehalten.

**Gudrun H., Burgenlandkreis:** Ich bin 68 Jahre alt und habe jetzt eine Geburtsurkunde gefunden, die meinen leiblichen Vater ausweist, der mir bisher unbekannt war. Nachforschungen haben ergeben, dass er noch lebt. Könnte mir bei seinem Ableben erbmäßig etwas zustehen?

**Antwort:** Ja, der Europäische Gerichtshof hat 2009 entschieden, dass auch vor dem 1. Juli 1949 geborene Kinder - egal ob ehelich oder nichtehelich geboren - einen Erbsanspruch haben. Diesen Erbsanspruch könnten Sie nach dem Ableben Ihres Vaters geltend machen. Unabhängig davon, ob Sie Ihr Vater testamentarisch als Erbe einsetzen oder nicht, steht Ihnen als Kind der Pflichtteil zu.

**Marie K., Halle:** Habe ich als Stiefkind denselben Freibetrag wie ein leibliches Kind mit oder auch ohne Testament?

**Antwort:** Die erbschaftssteuerlichen Freibeträge sind für leibliche Kinder und Stiefkinder gleich.

**Jens M., Quedlinburg:** Wir sind drei Kinder. Wer erbt, wenn ein Elternteil stirbt?

**Antwort:** Wenn die Eltern kein Testament errichtet haben, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Leben die Eltern im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft, so erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte. Die andere Hälfte geht gleichanteilig auf die Kinder über.

Fragen und Antworten notierte Dorothea Reinert.

## DAS FRAGEN DIE CHATTER

**xyz fragte:** Als mein Vater meine Mutter heiratete, brachte sie zwei Kinder mit. Beide haben den Namen von meinem Vater angenommen, sie wurden aber nicht adoptiert. Steht ihnen im Falle des Ablebens der Pflichtteil zu?

**Antwort:** Pflichtteilsberechtigt sind nur leibliche Abkömmlinge des Erblassers oder adoptierte Kinder. Da die Kinder der Stiefmutter von Ihrem Vater nicht adoptiert wurden, stehen ihnen Pflichtteilsansprüche nicht zu.

## mz-web.de

**Chat** Alle Fragen und Antworten aus dem Online-Chat finden Sie im Internet unter:

[www.mz-web.de/mz-chat](http://www.mz-web.de/mz-chat)

## Zwei Erbgänge

Das Berliner Testament ist ein gemeinschaftliches Testament von Ehepartnern und befasst sich mit zwei Erbgängen: Was passiert nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten (erster Erbgang) und was passiert nach dem Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten (zweiter Erbgang)? Die Ehegatten setzen

sich dabei gegenseitig als Erben ein und die Kinder als Erben des zuletzt versterbenden Ehegatten. Das Testament kann von dem überlebenden Ehegatten nicht mehr geändert werden. Es sei denn, diese Möglichkeit wurde ausdrücklich im gemeinschaftlich errichteten Testament formuliert.

FOTO: ARCHIV